

ROLF STÜRNER

Einführung in das Thema und die Zielsetzung der Tagung

I.

Die fünfzigsten Bitburger Gespräche haben sich mit dem Thema „Privatautonomie in der transnationalen Marktgesellschaft“ einen Tagungsgegenstand gewählt, der das zentrale Thema der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung des nächsten halben Jahrhunderts sein dürfte. Es ist ohne Zweifel Teil der Diskussion um die Globalisierung und ihre Folgen. Aber es versucht, die Fragestellung etwas zu präzisieren. Denn die Probleme der Globalisierung liegen weniger in weltweiter Interdependenz, die für eine exportierende Volkswirtschaft und ihre staatliche Verfassung schon das gesamte letzte Jahrhundert und einige Zeit davor Realität war. Es ist also nicht so sehr die Notwendigkeit, sich im Angebotswettbewerb der Produkte zu behaupten, die neu ist, mag sich auch der Wettbewerb durch Vermehrung der Akteure verschärft haben und noch verschärfen. Es ist vielmehr die Vorstellung eines europaweiten oder gar weltweiten Marktes offener Staaten mit Kapitalverkehrs-, Dienstleistungs- und Investitionsfreiheit innerhalb eines gemeinsamen oder harmonisierten ordnungspolitischen Rahmens, die gleichzeitig Hoffnungen und Ängste weckt. Die Hoffnungen richten sich auf vermehrte Gestaltungsfreiheit und Innovationsgewinn mit zivilisatorischem und sozialem Fortschritt. Die Ängste gelten dem Verlust an schützendem Ordnungsgefüge, das auf tradierten Wertvorstellungen beruht und unter dem Dach der EU oder gar der Welthandelsorganisation und anderer weltweiter Institutionen dramatischen Veränderungen ausgesetzt sein könnte. Lassen Sie mich dies ganz kurz ausführen, ehe ich mich dem Programm der Tagung zuwende, das der geschilderten Entwicklung gerecht zu werden versucht.

II.

1.

Die deutsche gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Kultur hat sich über die Jahrzehnte der Nachkriegszeit als geglückte Synthese aus Marktwirtschaft und sozialstaatlicher Sicherung verstanden. Individuelle Entfaltungsfreiheit und soziale

Gleichheit als die spaltenden Themen des 20. Jahrhunderts schienen in dieser gesellschaftlichen Grundverfassung versöhnt und man dünkte sich im Fortschreiten der Geschichte einen Schritt weiter als stärker marktwirtschaftlich oder sozialistisch orientierte Modelle. Diese formierte Gesellschaft ist oft als koordiniertes Marktmodell bezeichnet worden. Viele Unternehmen waren durch wechselseitige Beteiligungen verbunden, der Fremdkonkurrent war eher die Ausnahme, fremde oder gar feindliche Übernahmen waren schwer möglich, Kapitalgeber waren vornehmlich deutsche Banken und Investoren, die Unternehmen und Banken verstanden sich auch als Garanten regionaler Wirtschafts- und Sozialstruktur. Das Gegengewicht starker Gewerkschaften sollte in Tarifverträgen eine angemessene Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer sichern, wobei das deutsche Modell stärker auf Partnerschaft und Koordination setzte als auf gegenschaftliche Konfrontation. Weitere Bereiche der Daseinsvorsorge waren unter Einsatz öffentlichen Kapitals öffentlichrechtlich organisiert, wobei ein hochentwickeltes und justiziables Verwaltungsrecht dem Bürger Teilhabe gewähren sollte, die Quersubventionierung zur Erhaltung eines Mindeststandards einschloss. In Kernbereichen des Sozialrechts sollte ähnlich wie im Arbeitsrecht die körperschaftliche Organisation von Kassen, Ärzten und Versicherungsnehmern eine möglichst koordinierte Willensbildung durch alle Beteiligten ermöglichen. Das Recht der freien Berufe und der Handwerksberufe war durch präventive und selbstverwaltete Regulierung zum Qualitätsschutz gekennzeichnet, auch in dem Bestreben, qualitativ minderwertige Billigangebote von vornherein zu verunmöglichen. Der Vertrieb industriell gefertigter Produkte und damit verbundene Dienstleistungen waren bei Markenunternehmen in Vertriebssystemen und Wartungssystemen monopolisiert und preisbindend gestaltet. Rabatt- und Zugaberegeln regulierten die Preisbildung zur Wahrung von Transparenz und Schutz vor Dumping. Insgesamt erstrebte dieses Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell eine Balance von Freiheit und Gleichheit mit einer Lebensqualität, die man den Kräften des freien Marktes mit ihrer gewinnmaximierenden Privatinitiative alleine nicht zutraute, sondern für die man rechtliche Rahmung und organisatorische Koordination als Gegengewichte für notwendig hielt. Dieses Modell setzt aber eine gewisse Homogenität gesellschaftlicher Wertvorstellung bei der Zuordnung von Freiheit und Gleichheit voraus, eine Einigkeit über ein Grundmaß an Solidarität mit der Region und ihren Menschen und damit ein gemeinsames gemeinwohlorientiertes soziales und berufliches Ethos, das dem Markt dienende Funktion zuweist. Diese Gesellschaft stellt den Markt in ihren Dienst, sie ist keine Gesellschaft, die dem Markt dient. Es ist eine Gesellschaft, die neben individuelle Mündigkeit eine gemeinwohlgebundene Gesinnungsethik stellt und damit neben die Privatautonomie ihre Bindung, in der Überzeugung, dass nur rechtlich gebundene Freiheit nicht Freiheit zerstört.

2.

Das Modell einer europaweiten oder gar weltweiten Marktgesellschaft setzt die Akzente etwas anders. Es geht davon aus, dass Privatautonomie im Sinne gewinnmaximierender Eigeninitiative der Schlüssel zur Innovation und damit zum technischen

und sozialen Fortschritt ist. Es verzichtet auf eine gemeinwohlorientierte inhaltliche Bindung individueller Freiheit und lässt zunächst einmal jedem die Freiheit, die materielle Basis seines selbstdefinierten Glücks zu schaffen. Erst wo er andere im gleichen Streben behindert, setzt Ordnungspolitik Grenzen im Sinne von Spielregeln für leistungssteigernden Wettbewerb. Das aber bedeutet, dass sich gesellschaftliche Regulierung weithin darauf beschränkt, gleiche Chancen im Sinne gleichen Zugangs zum Markt zu schaffen. Fortschritt und Innovation potenzieren sich mit gesteigerter Weiträumigkeit des Marktes und der Mobilität der Marktteilnehmer. Möglichst ungehinderter Austausch von Produkten und Dienstleistungen und möglichst ungehinderte Freiheit zur Investition von Kapital führen zum Wettbewerb um die bessere Befriedigung einer Nachfrage, die ihrerseits der materiellen Basis individuellen Glücksstrebens verpflichtet ist. Pointiert ausgedrückt, betrachtet die moderne neoliberale Marktgesellschaft die Verfolgung des Eigennutzes in Gestalt der Profitmaximierung und Transaktionskostensparnis als Garantie für die Effizienz gesellschaftlicher Entwicklung. So erklären sich Überschriften wie „Dem Eigennutz sei Dank“ oder „Für eine Ethik des Verzichts ist in der modernen Wirtschaft kein Raum“. Solidarische Teilhabe bedeutet in erster Linie gleiche Chance zur Gewinnerzielung. Die Organisation dieser Form gleicher Teilhabe erfolgt typischerweise wiederum gewinnorientiert durch Darlehen oder Gewinnbeteiligung, der verlorene Zuschuss als Form solidarischer Teilhabe ist systemisch schädliche Quersubventionierung. Solidarität im Sinne verlorener Zuschüsse ist der Raum privater Mildtätigkeit im „dritten Sektor“ bzw. „pro bono Bereich“. Sie ist aber nicht Gegenstand rechtlich organisierter Teilhabe.

Es liegt auf der Hand, dass dieses neoliberale Gesellschaftsmodell, wie es der neuen politischen Ökonomie und der Ökonomisierung von Gesellschaft und Recht entspricht, die Attraktivität des klaren Systems für sich hat, das mit einem Minimum an gemeinschaftlichem gesellschaftlichen Ethos auskommt. Es löst die politische und demokratische Willensbildung vielfach durch die Herrschaft von Regeln marktmäßiger Effizienz ab. Die Effizienz des Marktes wird zum rechtlich normierten Ethos, alles andere bleibt Privatsache. Der Finanzmarktbericht ersetzt das geistliche Wort, das sich in die Nische der Privatheit zurückzieht.

3.

Als Ausgangspunkt der rechtlichen Verfassung räumlich großer Einheiten mit tradierter kultureller Vielfalt hat das Modell der neoliberalen Marktgesellschaft ohne Zweifel den Vorteil, dass es den Streit um ein konsensfähiges gemeinwohlorientiertes Ethos und seine rechtliche Normierung erspart und eine hierauf ausgerichtete demokratische Willensbildung überflüssig macht oder doch marginalisiert. Man kann in dieser Art des Vorgehens durchaus das Modell der EU wiedererkennen, die sich zunächst als „Vollenderin des Binnenmarktes“ und als Gemeinschaft der Marktfreiheiten definiert, deren Implementierung Aufgabe einer stark exekutivlastigen Gesetzgebungsmaschinerie ohne parlamentarisches Initiativrecht ist und deren Umsetzung der EuGH nicht zuletzt anhand des technokratischen Instrumentariums des effet

utile überwacht. Dabei hat zunächst einmal jede Form regionaler Regulierung durch nationale Parlamente die Vermutung marktfreiheitswidriger Beschränkung gegen sich. Nur EU-weite gleichförmige Regulierung oder gleichförmige Multirechtskultur ist über diesen Verdacht erhaben. Erst allmählich wächst das Gefühl dafür, dass dieser Ansatz die gesamte gesellschaftliche Grundverfassung der europäischen Mitgliedstaaten mit ihren vielfältigen Kapitalismusformen gründlich umzupflügen beginnt und sich die Frage stellt, was zum Beispiel vom deutschen Hybridmodell der sozialen Marktwirtschaft übrig bleiben wird. Nimmt die EU die Kontrolldichte ihres aggressiven Modells marktmäßiger Effizienz etwas zurück und damit die Subsidiarität ernst und lässt den Mitgliedstaaten Raum und Luft zur Gestaltung ihrer regionalen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kultur oder aber stellt sie selbst neben den Binnenmarkt den Binnensozial- und Steuerstaat und schafft damit den europäischen Superstaat? Sein Einheitsmodell mag dann die Parameter neu setzen, mit der Gefahr neoliberalen oder sozialistischen Pendelschlags – Europa war selbst das letzte halbe Jahrhundert insoweit immer für Überraschungen gut.

4.

Die Problematik eines neoliberalen Marktmodells, das auf die rechtliche Verfassung eines gemeinwohlgebundenen Ethos weithin verzichtet, begegnet ähnlich weltweit bei der Arbeit an einem Welthandelsrecht und einem Weltfinanzsystem, deren erste Ergebnisse sich in den Institutionen vor allem der WTO, der Weltbank und des IWF verkörpern. Der Grundansatz ist die weltweite neoliberale Marktgesellschaft, in der letztlich nicht mehr demokratische Willensbildung darüber entscheidet, ob man Hormonfleisch oder genetisch veränderte Lebensmittel essen will oder muss, sondern eine Weltschiedsgerichtsbarkeit anhand völkervertraglicher Marktregeln und echter oder vermeintlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse. Im Falle der Einbeziehung von Dienstleistungen und Bereichen traditioneller Daseinsvorsorge kann sich dieser Effekt bei Energieversorgung, Verkehr, Bildungsinstitutionen, Sozialversicherungen etc. gleich oder ähnlich zeigen.

5.

Alles in allem sind die Wirkungen auf nationalstaatliche Ordnungen mit ihren Volkswirtschaften ambivalent. Man kann den Abriss oder Rückbau nationalstaatlicher Regulierung als Rückkehr zu mehr Privatautonomie und Freiheitlichkeit jubelnd begrüßen, aber auch neue suprastaatliche Regulierungen fürchten. Man kann in weiten Wirtschaftsräumen erleichterte Investitionen mit Kapitalzufluss und freien Handel als Vorteile wahrnehmen, aber auch die Herrschaft und Volatilität fremden Kapitals fürchten, das regionale Strukturen dominiert und sich selbst der Regulierung entzieht. Man mag eine weltweite oder europaweite „competitive society“ als befreiende Frischluftzufuhr erleben oder als Aggression der großen Einheit gegen Kulturen kleinerer Rhythmen. Und man mag den Kompetenzverlust demokratischer Entscheidungen zugunsten wirtschaftlicher Effizienzregeln als Wohltat bewerten oder als Vergewalti-

gung freien menschlichen Willens, der die Freiheit zu wirtschaftlicher Unvernunft einschließt. Man mag sich an der Vorstellung einer gleichmäßig verteilten, weltweiten multikulturellen Einheitsgesellschaft begeistern oder man mag den Verlust an kultureller Vielfalt beklagen, die von Regionalität geprägt ist.

III.

Diese Tagung kann nicht alle Themen herausgreifen, die für die geschilderte Problematik der transnationalen Marktgesellschaft von Bedeutung sind. Aber es sind doch einige besonders wichtige Themen, die zur Erörterung anstehen und in ihrem Zusammenhang kurz vorgestellt sein sollen.

1.

Am Anfang steht das Nachdenken über das Eigentum als räumliche und materielle Grundlage menschlicher Freiheit. Wenn dabei nicht wirtschaftliche Effizienz und ökonomische Analyse seiner Funktion thematisiert sind, sondern die Ethik des Eigentums, so kommt darin die Überzeugung zum Ausdruck, dass sich wünschenswerte rechtliche Regulierung vielleicht nicht nur in der Förderung gewinnmaximierenden Gebrauchs mit automatischem Gemeinwohleffekt erschöpfen könnte, sondern sich – ganz dem altmodischen Text der deutschen Verfassung entsprechend, der so in der EU-Grundrechtscharta nicht wiederkehrt – die Frage nach einer Gemeinwohlbindung lohnt, die selbständig neben wünschenswerter profitmaximierender Effizienz steht. Wir haben deshalb keinen Ökonomen, sondern einen Ethiker und Moraltheologen gebeten und freuen uns, in Herrn Professor Schockenhoff, dem langjährigen stellvertretenden Vorsitzenden der Ethikkommission, den idealen Referenten gewonnen zu haben.

2.

Eine zentrale Rolle in der Diskussion um weltweite oder europaweite Privatautonomie spielt das volatile Kapital des Fremdinvestors, dessen Identität mit einem Unternehmen nur im Gewinn liegt, weil ihm sonst jede Verbundenheit mit der regionalen Struktur abgeht. Sie interessiert nur als „longterm“- und Nachhaltigkeitsfaktor der Gewinnschöpfung. Aber auch die Kleinanleger, die in Unternehmen mittelbar oder unmittelbar mit unternehmerischem Risiko investieren, können zur Volatilität neigen und dabei Finanzintermediäre unter Druck setzen und anstecken, weil ihnen zur Nachhaltigkeit der Anlage Zeit und Breite des Kapitals häufig fehlen. Sie neigen ebenfalls zur Gewinnmitnahme. Hinzu kommt, dass bei Kapitalanlage die „rational choice“ eingeschränkt funktioniert, einmal weil Wohlinformiertheit eher Fiktion als erreichbare Realität ist, zum anderen weil auch der Kapitalanleger stark irrational gesteuert ist, was der „financial behaviourism“ einmal mehr aufarbeitet, wenn auch nicht neu entdeckt hat. Ist es eine systemimmanente Schwäche eines auf Kapitalverkehrsfreiheit

basierenden Finanzmarktes, dass er Unternehmen und ihre Menschen von der Aktiengesellschaft bis zum kleineren und mittleren Unternehmen im Rahmen der „private equity“ zum handelbaren Produkt macht oder gar zum Spekulationsobjekt mit verhängnisvollen Folgen für langfristige Unternehmensstrategie? Ist es richtig, dass für die regionale Sozialstruktur wichtige Unternehmen zwar dem Angebotswettbewerb standhalten, aber trotzdem untergehen, weil sie im Renditewettbewerb des Finanzmarktes zu wenig Gewinn abwerfen? Ist es hinnehmbar, dass volatiles Kapital den Steueranteil des Staates und den Gewinnanteil des Arbeitnehmers sowie den Solidarbeitrag des Kapitals diktiert und damit den regionalen Gesetzgeber in einen Wettbewerb zwingt, der ihn entmachtet? Wie lässt sich investiertes Kapital ohne diese Nachteile binden? Nützt bessere Regulierung? Droht politische Instrumentalisierung durch fremde Staatsfonds? Entmachtet ein drohender Ausverkauf, so dass Deutschland zu einem Wimbledon werden könnte, bei dem nicht mehr der Gesetzgeber, sondern anonyme Kapitalgeber ohne gesellschaftliche Identifikation die Regeln bestimmen? Dieser zentralen Frage, der sich der deutsche Gesetzgeber gegenwärtig in einem Risikobegrenzungsgesetz in etwas biederer Form annimmt, widmen sich zwei Referenten, von denen wir gegensätzliche Rollenverteilung erhoffen: Professor Dr. Horst Eidenmüller, München, den wir als prominenten Vertreter eher neoliberaler Schule einordnen, und Professor Dr. Friedhelm Hengsbach, Frankfurt, bei dem wir eher den Einsatz für das traditionelle Modell einer sozialstaatlich orientierten Marktgesellschaft unterstellen – wir hoffen dabei, niemanden einem falschen Profil zugeordnet zu haben.

3.

Das Verhältnis der EU zur Privatautonomie ist – wie bereits angedeutet – janusköpfig. Sie will zur Durchsetzung der Marktfreiheiten deregulieren und schafft dafür Normen, die das nationale Recht ablösen oder überlagern, oft dadurch, dass herkömmliches öffentliches Recht durch kartell- und wettbewerbsrechtsähnliche Strukturen ersetzt wird. Neben dieser Deregulierung durch ordnungspolitische Regulierung steht das Bestreben, in Teilbereichen einen sozialstaatlichen Mindeststandard zu wahren, Verbraucher- und Umweltschutz zu fördern oder individuelle Diskriminierung zu vermeiden. Schaffen die Marktfreiheiten mehr Privatautonomie oder leidet die Privatautonomie unter der regulierenden Deregulierung doktrinäerer Marktökonomien? Droht ein europäischer Superstaat, der neben der Daseinsvorsorge auch Steuer- und Sozialsysteme sowie Bildungsinstitutionen regulatorisch erfasst und angleicht? Der Vorsitzende der Monopolkommission und Direktor des Max-Planck-Instituts Professor Jürgen Basedow ist sicher wie kein anderer prädestiniert, sich dieses Themas in kompetenter Weise anzunehmen.

4.

Der transnationale Markt mit seinen supranationalen Akteuren, die in mehr und mehr offenen Staaten auf der Basis von Marktfreiheiten agieren, entzieht sich immer stärker präventiv-administrativer Regulierung und behördlicher Überwachung durch

Nationalstaaten. Auch wer im Binnenmarkt auf die innovative Kraft der Privatinitiative setzt und in der selbstverantwortlichen Bewältigung von Risiken durch das vorteilsorientierte Individuum einen Effizienzgewinn sieht, wird präventiver inhaltlicher Regelung eher skeptisch gegenüberstehen und zunächst einmal flexible Gestaltungsfreiheit lassen, um erst den Missbrauch zu sanktionieren. Die systemadäquate Sanktion liegt dann in der Kompensation für den geprellten Marktbürger, die er selbst zu seinem Vorteil durchsetzt. Regulierende Prävention oder „private law enforcement“ gegenüber internationalen Akteuren und Marktteilnehmern, die manipulieren und täuschen? Soll man z. B. im Wertpapierhandel das Entgelt einfach und klar präventiv regeln und administrativ durchsetzen oder soll man lieber Regelungsautonomie lassen und die Bekämpfung der Manipulation privater Rechtsverfolgung mit entsprechenden Anreizen überlassen, um dabei auch alle Begleiterscheinungen eines solchen Systems (punitive damages, Gruppenklagen, Erfolgshonorare) mit zu übernehmen? Es freut uns, in Professor Dr. Mathias Reimann, Ann Arbour, einen Referenten gewonnen zu haben, der in der Rechtskultur der „competitive society“ und der „private law enforcement“ zu Hause ist und die US-amerikanische Erfahrung in Vergleich und Empfehlung fundiert einbringen kann.

5.

Es sind unterschiedliche Gründe, die einen ausgeprägten Trend zur Privatisierung weiter Teile der Daseinsvorsorge begünstigen: Verschuldung der öffentlichen Hand, Deregulierungsbestrebungen der EU, der Glaube an die überlegene Effizienz gewinnorientierten privatwirtschaftlichen Handelns. Der Staat zieht sich dabei auf regulierende Rahmung im Sinne einer Gewährleistung zurück, hat aber im Krisenfall immerhin noch eine sog. Auffangverantwortung. Er privatisiert z. B. das Krankenhauswesen, versilbert dabei Vermögen, zieht sich auf eine überwachende Gewährleistungsverwaltung zurück, muss aber beim Rückzug des Investors einspringen, worin Abhängigkeit und Drohpotential liegen können. Ist diese Mischform das milchgebende Wollschwein, das alle Vorzüge privaten Wirtschaftens und hoheitlicher Organisation miteinander verbindet und die Nachteile beider Organisationsformen vermeidet oder muss man seine sinnvolle Einsatzmöglichkeit sehr differenziert beurteilen? Professor Dr. Friedrich Schoch, Vorsitzender der Staatsrechtslehrervereinigung und Gutachter des Bundespräsidenten im Konflikt um die Flugsicherung, wird sich dieser Frage mit aller Sachkunde annehmen, die dieses schwierige Thema verlangt.

6.

Die freien Berufe mit ihrer traditionellen Selbstverwaltung, ihrem Standesrecht und ihren Gebührenordnungen befinden sich unter deregulierendem Dauerbeschluss der EU, des BVerfG und des nationalen Gesetzgebers. Vor allem im anwaltlichen Bereich ist – nicht zuletzt unter anglo-amerikanischem Einfluss – der Ruck zu Gewinnorientierung, Wettbewerb, freier Mobilität und Honorarfreiheit ebenso unverkennbar wie ein Hang zur Oligopolisierung und zur Großkanzlei mit abhängigen Arbeitern in sog.

High-End-Bereich. Ist dies ein wünschenswerter Sieg der Privatautonomie über verkrustete Zunftprivilegien zum Nutzen aller oder verliert der profitmaximierende Anwalt die Distanz zum Fall und die Unabhängigkeit vom Mandanten mit dem ihr eigenen Ethos, das den freien Beruf traditionell auszeichnet? Schlägt das Pendel der Deregulierung nach Missbrauchserfahrung wie z. B. im Bereich der Wirtschaftsprüfung irgendwann wieder zu verstärkter Aufsicht und Regulierung zurück? Professor Dr. Hans-Jürgen Hellwig, langjähriger Seniorpartner der Kanzlei Hengeler Müller und damit einer der wenigen nicht anglo-amerikanisch übernommenen deutschen Kanzleien des High-End-Bereichs wird sich dieses Themas annehmen und dabei alle Erfahrungen einbringen, die er als international agierender Anwalt und als führender Repräsentant der europäischen und deutschen berufsständischen Organisation sammeln konnte.

7.

Die Privatautonomie der transnationalen Marktgesellschaft macht auch vor der Deregulierung von Justiz und Recht nicht halt. Es ist gängiges Wissen, dass transnationale Akteure des Wirtschaftslebens nationale Gerichte und nationales Recht meiden und die Schiedsgerichtsbarkeit mit ihrer stark gelockerten Rechtsbindung und ihrer lauschigen Privatheit vorziehen. Schiedsrichter verstehen sich anders als staatliche Richter stärker als Dienstleister gegen Honorierung, ausgerichtet auf die Zufriedenheit u.U. wiederkehrenden Klientels. Selbst ihre gelockerte Rechtsbindung scheint dem privaten Marktteilnehmer immer weniger zu gefallen, er wendet sich den Mediatoren zu, die ohne eigentliche Rechtsbindung und verfahrensrechtliche Sicherungen Win-Win-Situationen gegen Entgelt vermitteln. Ob Privatautonomie bei diesen Verfahren eines „Getting to Yes“ Realität oder Fiktion ist, bleibt ebenso umstritten wie die Folgen einer Privatisierung der Justiz und des Rechts selbst in gesellschaftlich wichtigen Bereichen, die vielleicht von der Pflege eines sichtbaren gemeinsamen gesellschaftlichen Ethos leben. Professor Dr. Joachim Münch, Vizepräsident der Universität Göttingen und prominenter Kommentator des Schiedsverfahrensrechts wird uns diese Problematik als besonders gut ausgewiesener Fachmann ausbreiten und bewerten.

8.

Das letzte Thema gilt der einverständlichen Erledigung von Strafverfahren und damit einem Phänomen, das der Privatisierung der Justiz und des Rechts insofern ähnelt, als das Strafrecht stärker der Parteidisposition unterworfen und die Strafe zum Objekt eines Aushandelns wird. Nicht umsonst kommt diese Entwicklung in ihrer modernen Form aus der Rechtskultur von „Law and Economics“. Soll man eine neue ökonomisierende Pragmatik im Strafverfahren begrüßen oder steckt in ihr eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgleichheit, die Bedeutung der Wahrheitsfindung für das gesellschaftliche Zusammenleben und die präventive Funktion des Strafrechts als eines Bestandes unverzichtbarer Regeln des Zusammenlebens? Steht Gerechtigkeit in diesem Bereich absolut über jedem Bargaining und der Mediation von Win-Win-Situationen? Keine geringere als Generalbundesanwältin Monika Harms wird sich

dieses Themas in ihrem abschließenden Referat annehmen, und wir erwarten so mit gutem Grund kompetente Wegweisung aus erster Hand.

IV.

Meine Damen und Herren, ich hoffe mit diesen einleitenden Bemerkungen ein zutreffendes Bild vom Zusammenhang der Themen gezeichnet, aber auch den Reigen der Präsentationen illustrierender Referenten in gefälliger Form angekündigt zu haben, der uns die nächsten 1 ½ Tage bereichern und anregen soll. Wir hoffen auf eine engagierte Diskussion. Als Veranstalter meinen wir beim Angebot das Beste getan zu haben, nachdem die meisten Referenten des akademischen Bereichs aus deutschen Exzellenzuniversitäten, Exzellenzforschungsinstitutionen oder US-amerikanischen Spitzenuniversitäten stammen und damit den hohen Anforderungen neuer akademischer Marktgesetze genügen. Allerdings, ein Exzellenzobjekt unter so recht eigentlicher juristischer Stabführung ist bisher in der Endrunde von den Marktregulierern der Wissenschaft nicht akzeptiert worden; die Rechtswissenschaft ist nur unter eher fachfremder Ägide mit zum Zuge gekommen. Vielleicht sind simulierter Markt und Wettbewerb doch nicht weise genug, um die Bedeutung des Rechts zu erkennen? Das wäre bedenklich. Gestatten Sie mir ein Ende mit diesem skeptischen Unterton gegenüber der neuen Wettbewerbsgesellschaft.